



dRSK

Kommentar zu: Urteil: [8C_163/2018](#) vom 28. Januar 2019, zur Publikation vorgesehen
Sachgebiet: Invalidenversicherung
Gericht: Bundesgericht
Spruchkörper: I. sozialrechtliche Abteilung
dRSK-Rechtsgebiet: Sozialversicherungsrecht

[De](#) | [Fr](#) | [It](#) |

Wiedereingliederung im Rahmen der Invalidenversicherung

Teilnahmepflicht der Rentenbezüger und Rentenbezügerinnen bei Aufnahme von Wiedereingliederungsmassnahmen nach Art. 8a Abs. 1 IVG

Autor / Autorin

Daniel Donauer, Anna Pellizzari

walderwyss

Redaktor / Redaktorin

Tania Teixeira

ANWÄLTE NOTARE
RUDOLF & BIERI

Marc Hürzeler



Im vorliegenden Entscheid musste das Bundesgericht unter eingehender Auslegung der anwendbaren Bestimmungen beurteilen, ob – namentlich basierend auf Art. 8a Abs. 1 IVG sowie Art. 17 Abs. 1 ATSG – Rentenbezüger und Rentenbezügerinnen hinsichtlich der Anordnung von Wiedereingliederungsmassnahmen nicht bloss berechtigt, sondern insgesamt einer Teilnahmepflicht ausgesetzt sind, welcher es in zumutbarem Umfang nachzukommen gilt, möchten sich diese nicht einer Rentenaufhebung ausgesetzt sehen.

Sachverhalt

[1] Die IV-Stelle Uri sprach A. mit Verfügung vom 11. April 2001 rückwirkend ab 1. November 2000 eine ganze Invalidenrente, basierend auf einem 100%igen Invaliditätsgrad zu. Diese wurde mit Mitteilungen vom 15. April 2002 und 9. März 2005 bestätigt. Im Rahmen einer weiteren von Amtes wegen eingeleiteten Rentenrevision holte die IV-Stelle das polydisziplinäre Gutachten des Medizinischen Zentrums Römerhof, Zürich (MZR), vom 27. August 2015 ein. Mit Vorbescheid vom 11. März 2016 stellte sie in der Folge die Aufhebung der Rente infolge eines verbesserten Gesundheitszustandes in Aussicht. Nachdem A. dagegen Einwand erhoben hatte, teilte ihr die IV-Stelle mit Schreiben vom 27. Juli 2016 mit, ein Revisionsgrund gemäss Art. 17 Abs. 1 [ATSG](#) liege zwar nicht vor, es bestehe jedoch ein Anspruch auf Wiedereingliederungsmassnahmen, da Eingliederungsressourcen vorhanden seien. In der Folge erteilte die IV-Stelle Kostengutsprache für ein Belastbarkeitstraining bei der Stiftung B. für die Dauer vom 25. Oktober 2016 bis 24. Januar 2017. A. brach das Training nach drei Tagen ab. Mit Schreiben vom 10. November 2016 leitete die IV-Stelle das Mahn- und Bedenkzeitverfahren ein und teilte mit, sie erwarte, dass das Belastbarkeitstraining unverzüglich wieder aufgenommen werde; falls sich A. dieser Massnahme widersetze, werde die Rente gestützt auf Art. 7b [IVG](#) aufgehoben. Nachdem das Training auch nach der ärztlicherseits empfohlenen Unterbrechung von zwei bis drei Monaten nicht wieder aufgenommen worden war, verlängerte die

IV-Stelle am 20. März 2017 die bereits vorgängig angesetzte Frist bis 31. März 2017, damit A. eine schriftliche Mitwirkungserklärung einreichen konnte, ansonsten die Rente gestützt auf Art. 7b IVG aufgehoben werde. Androhungsgemäss stellte die IV-Stelle die Rente mit Verfügung vom 7. April 2017 auf Ende Mai 2017 ein.

[2] Das Obergericht des Kantons Uri wies die dagegen erhobene Beschwerde ab (Entscheid vom 12. Januar 2018). A. lässt Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erheben und beantragen, in Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheids vom 12. Januar 2018 und der Verfügung der IV-Stelle vom 7. April 2017 sei ihr weiterhin eine ganze Rente der Invalidenversicherung auszurichten. Die IV-Stelle schliesst auf Abweisung der Beschwerde. Das Bundesamt für Sozialversicherungen verzichtet auf eine Stellungnahme.

Erwägungen

[3] *Das Bundesgericht zog unter anderem Folgendes in Erwägung:*

[4] Das Bundesgericht hat sich in der Vergangenheit bereits verschiedentlich mit dem per 1. Januar 2012 im Rahmen der 6. IV-Revision eingeführten Instrument der eingliederungsorientierten Rentenrevision befasst. Dabei hat es festgestellt, dass die Wiedereingliederung gemäss Art. 8a IVG (in Kraft seit 1. Januar 2012) für rentenbeziehende Personen mit vermutetem Eingliederungspotential vorgesehen ist, bei denen der Gesundheitszustand oder die erwerblichen Verhältnisse keine anspruchswesentliche Änderung erfahren haben (SVR 2014 IV Nr. 18 S. 69, [8C_667/2013](#) E. 2 mit Hinweisen). Eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit dem Anspruch auf Wiedereingliederung für Rentenbezügerinnen und -bezüger ist bisher nicht erfolgt (E. 3).

[5] Der am 1. Januar 2012 im Rahmen der 6. IV-Revision (erstes Massnahmenpaket) in Kraft getretene Art. 8a Abs. 1 IVG ([AS 2011 5659](#); [BBl 2010 1817](#)) sieht vor, dass Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger Anspruch auf Massnahmen zur Wiedereingliederung haben, sofern die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich verbessert werden kann (lit. a), und die Massnahmen geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit zu verbessern. Auch in der französischen und italienischen Fassung des Gesetzes ist von einem Anspruch die Rede: «Les bénéficiaires de rente ont droit à des mesures de nouvelle réadaptation...»; «I beneficiari di una rendita hanno diritto a provvedimenti di reintegrazione...». Massnahmen zur Wiedereingliederung sind gemäss Art. 8a Abs. 2 IVG Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung nach Art. 14a Abs. 2 IVG (lit. a), Massnahmen beruflicher Art nach Art. 15 bis 18c IVG (lit. b), die Abgabe von Hilfsmitteln nach Art. 21 bis 21^{quater} IVG (lit. c) und die Beratung und Begleitung der Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger und ihrer Arbeitgeber (lit. d). Nach dem Wortlaut des Art. 8a Abs. 1 IVG können grundsätzlich alle Rentenbezügerinnen und -bezüger von Wiedereingliederungsmassnahmen profitieren, falls die weiteren Voraussetzungen (voraussichtliche Wirksamkeit und Geeignetheit im Sinne von Art. 8a Abs. 1 lit. a und b IVG) vorliegen. Ein Revisionsgrund im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG wird nicht verlangt. Da das Gesetz zudem von einem «Anspruch» auf Massnahmen spricht, ist fraglich, ob die Rentenbezügerinnen und -bezüger bei subjektiver Eingliederungsunfähigkeit zu Wiedereingliederungsmassnahmen verpflichtet werden können (E. 4.2.1.1).

[6] Darauf liefert Art. 7 Abs. 2 lit. e IVG, ebenfalls mit der 6. IV-Revision ins Gesetz eingefügt und damit in Kraft seit 1. Januar 2012, vom Wortlaut her eine klare Antwort. Die versicherte Person muss an allen zumutbaren Massnahmen, die zur Erhaltung des bestehenden Arbeitsplatzes oder zu ihrer Eingliederung ins Erwerbsleben oder in einen dem Erwerbsleben gleichgestellten Aufgabenbereich dienen, aktiv teilnehmen (Art. 7 Abs. 2 IVG). Dies sind gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. e IVG insbesondere Massnahmen zur Wiedereingliederung von Rentenbezügerinnen und Rentenbezügern nach Art. 8a Abs. 2 IVG. In allen Sprachregelungen ist von einer Pflicht die Rede: «L'assuré doit participer activement à la mise en oeuvre de toutes les mesures raisonnablement exigibles...»; «L'assicurato deve partecipare attivamente all'esecuzione di tutti i provvedimenti ragionevolmente esigibili...». Der gesamte Art. 7 IVG steht unter dem Titel «Pflichten der versicherten Person». Aus dem Wortlaut ergibt sich klar, dass die Zumutbarkeit der Massnahmen der Mitwirkungspflicht eine Grenze setzt (E. 4.2.1.2).

[7] Art. 7 Abs. 2 lit. e IVG stellt in systematischer Hinsicht das Gegenstück zu Art. 8a Abs. 1 IVG dar. Während Art. 8a Abs. 1 IVG unter dem Titel «Wiedereingliederung von Rentenbezügerinnen und Rentenbezügern» einen Anspruch auf Massnahmen zur Wiedereingliederung statuiert, verpflichtet Art. 7 Abs. 2 IVG die versicherte Person zur aktiven Teilnahme an allen zumutbaren Massnahmen, die insbesondere zur Eingliederung ins Erwerbsleben dienen. Nach Art. 7b Abs. 1 IVG, eingefügt mit der 5. IV-Revision und in Kraft seit 1. Januar 2008 ([AS 2007 5129](#);

[BBI 2005 4459](#)), können die Leistungen nach Art. 21 Abs. 4 ATSG gekürzt oder verweigert werden, wenn die versicherte Person den Pflichten nach Art. 7 IVG oder nach Art. 43 Abs. 2 ATSG nicht nachgekommen ist. Die Teilnahme an zumutbaren Wiedereingliederungsmassnahmen im Sinne von Art. 7 Abs. 2 lit. e IVG stellt eine solche mittels Sanktionen durchsetzbare Pflicht dar. Als zumutbar gilt gemäss Art. 7a IVG, ebenfalls mit der 5. IV-Revision auf 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt ([AS 2007 5129](#); [BBI 2005 4459](#)), jede Massnahme, die der Eingliederung der versicherten Person dient; ausgenommen sind Massnahmen, die ihrem Gesundheitszustand nicht angemessen sind. Mit Art. 7 Abs. 2 lit. e IVG wird ein Aspekt des im Sozialversicherungsrecht allgemein geltenden Grundsatzes der Schadenminderungspflicht für Rentenbezügerinnen und -bezüger ausdrücklich definiert. Art. 21 Abs. 4 ATSG sieht die vorübergehende oder dauernde Kürzung von Leistungen vor, wenn sich eine versicherte Person einer zumutbaren Behandlung oder Eingliederung ins Erwerbsleben, die eine wesentliche Verbesserung der Erwerbsfähigkeit oder eine neue Erwerbsmöglichkeit verspricht, entzieht oder widersetzt, oder wenn sie nicht aus eigenem Antrieb das ihr Zumutbare dazu beiträgt (Art. 21 Abs. 4 Satz 1 ATSG). Vorgängig muss ein Mahn- und Bedenkzeitverfahren durchgeführt werden (Art. 21 Abs. 4 Satz 2 ATSG). Über Art. 21 Abs. 4 ATSG hinaus fordert Art. 7 Abs. 2 IVG die aktive Teilnahme an den Massnahmen. Im Vergleich zur ATSG-Bestimmung setzt Art. 7 Abs. 2 IVG zudem nicht voraus, dass die Massnahmen eine wesentliche Verbesserung der Erwerbsfähigkeit oder eine neue Erwerbsmöglichkeit versprechen. Auch gemäss Art. 8a Abs. 1 IVG muss die Verbesserung der Erwerbsfähigkeit nicht wesentlich sein. Ob der Verzicht auf die Wesentlichkeit der Verbesserung «gewollt» ist, um dem Grundsatz der «Eingliederung statt Rente» vermehrt zum Durchbruch zu verhelfen (vgl. ERWIN MURER, Invalidenversicherungsgesetz, Art. 1–27 bis IVG, Handkommentar, 2014, N. 79 zu Art. 7–7b: Art. 7 IVG; anders: ULRICH MEYER/MARCO REICHMUTH, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung [IVG], 3. Aufl. 2014, Rz. 25 zu Art. 7–7b IVG), oder ob durch den Verweis in Art. 7b Abs. 1 IVG auf Art. 21 Abs. 4 ATSG auch im Zusammenhang mit Wiedereingliederungsmassnahmen nach Art. 8a IVG eine wesentliche Verbesserung in Aussicht stehen muss, kann an dieser Stelle offenbleiben. Denn hier ist nicht zweifelhaft, dass Wiedereingliederungsmassnahmen zu einer wesentlich verbesserten Erwerbsfähigkeit führen können (vgl. E. 5.3.2 hiernach) (E. 4.2.2).

[8] Dem historischen Auslegungselement kommt erhöhter Stellenwert zu, weil Art. 8a und Art. 7 Abs. 2 lit. e IVG erst mit der 6. IV-Revision per 1. Januar 2012 in Kraft getreten sind. Dieses Element ist folglich mit einer geltungszeitlichen Herangehensweise gleichzusetzen (vgl. E. 4.1 hiervor). Vorauszuschicken ist, dass der mit der 5. IV-Revision ins Gesetz eingefügte Art. 7a IVG in der parlamentarischen Beratung Gegenstand eines Minderheitsantrags war. Die vorberatende Kommission des Nationalrates wollte als Unzumutbarkeitsgründe neben der Gesundheit auch das Alter und die persönlichen Verhältnisse aufführen, was aber keine Mehrheit fand ([AB 2006 N 343](#) ff.). Neu gilt als Ausfluss einer verstärkten Schadenminderungspflicht der Grundsatz der Zumutbarkeit jeder Massnahme, die der Eingliederung ins Erwerbsleben oder in einen Aufgabenbereich dient (Botschaft vom 22. Juni 2005 zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [5. Revision], [BBI 2005 4459](#) ff., 4524 und 4526; [AB 2006 N 345](#)) (E. 4.2.3).

[9] Gemäss der bundesrätlichen Botschaft vom 24. Februar 2010 zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket [nachfolgend: 6. IV-Revision]), [BBI 2010 1817](#) [nachfolgend: Botschaft]) wird mit der 6. IV-Revision das Instrument der eingliederungsorientierten Rentenrevision eingeführt, mit welchem die Wiedereingliederung aktiv gefördert wird, indem Rentenbezügerinnen und -bezüger mit Eingliederungspotenzial durch persönliche Beratung, Begleitung und weitere spezifische Massnahmen gezielt auf eine Wiedereingliederung vorbereitet werden. Bezweckt werde eine Reduktion des Rentenbestandes (BBI 2010 1840). Eingliederungspotential wird insbesondere bei rentenbeziehenden Personen vermutet, die bei gleich gebliebenem Sachverhalt aufgrund der strenger gewordenen Rentenzusprechungspraxis heute keine Rente mehr erhalten würden bzw. nicht mehr im selben Umfang (BBI 2010 1840). Mit der Gesetzesrevision sollten die rechtlichen Grundlagen geschaffen werden, um das Rentenrevisionsverfahren als Instrument zur Eingliederung aktiv zu nutzen. Die Wiedereingliederung gemäss Art. 8a IVG sei insbesondere für rentenbeziehende Personen vorgesehen, bei denen der Gesundheitszustand oder die erwerblichen Verhältnisse keine anspruchswesentliche Änderung erfahren hätten (BBI 2010 1840 ff. und 1887 ff.). Ziel sei, die Leistungs- und Erwerbsfähigkeit von Rentenbezügerinnen und -bezügern soweit zu verbessern, dass eine Wiedereingliederung möglich werde und die Rente im Gegenzug für die Zukunft entsprechend herabgesetzt oder aufgehoben werden könne. In jedem einzelnen Fall sei die Verhältnismässigkeit einer Wiedereingliederung zu prüfen (z.B. Kosten-Nutzen-Verhältnis, Alter der betroffenen Person etc. [BBI 2010 1842]). Betont wird schliesslich auch, dass es nicht im freien Belieben

der Rentenbezügerinnen und -bezüger stehe, ob sie sich eingliedern lassen wollen oder nicht. Komme die IV-Stelle zum Schluss, dass eine Verbesserung der Erwerbsfähigkeit mit Hilfe von geeigneten Massnahmen voraussichtlich erreicht werden könne, entstehe für die betroffene Person eine gesetzliche Pflicht zur Mitwirkung. Diese trage damit einen wesentlichen Anteil am Gelingen einer Wiedereingliederung. Komme die Rentenbezügerin bzw. der Rentenbezüger der Mitwirkungspflicht nicht nach, so bestehe die Möglichkeit einer Leistungskürzung oder -verweigerung gemäss Art. 21 ATSG. Neu solle eine wirksame Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen auch für die Wiedereingliederung ausdrücklich vorgesehen werden (BBI 2010 1850). Die mit der 5. IV-Revision für die Zusprache von Eingliederungsmassnahmen explizit ins Gesetz aufgenommene Mitwirkungspflicht solle auch für alle zumutbaren Massnahmen zur Wiedereingliederung von Rentenbezügerinnen und -bezügern gelten und werde in Art. 7 Abs. 2 lit. e IVG festgeschrieben. Die Beweislast der Unzumutbarkeit einer Massnahme liege bei der versicherten Person (BBI 2010 1886, zu Art. 7 Abs. 2 Bst. e) (E. 4.2.3.1).

[10] Die ständerätliche Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK-S) führte in ihren Sitzungen vom 19. und 20. Mai 2010 eine vertiefte Diskussion zum Begriff des «Anspruchs» in Art. 8a Abs. 1 IVG, nachdem sich die Kommissionsmitglieder darauf geeinigt hatten, dass alle Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger, also auch solche, die eine ganze Rente beziehen, von Wiedereingliederungsmassnahmen profitieren sollen (Protokoll der Sitzungen vom 19. und 20. Mai 2010 S. 5). Es bestand eine Unsicherheit, ob der Anspruch auf Wiedereingliederungsmassnahmen als Wahlrecht der versicherten Person missverstanden werden könnte, sich zur Durchführung entsprechender Massnahmen zur Verfügung zu stellen oder eben nicht. Der Vorschlag, in Art. 8a Abs. 1 IVG von einer Rechtspflicht anstatt von einem Anspruch zu reden, wurde nicht weiterverfolgt, weil im Grundsatz Einigkeit bestand, dass Anspruch und Pflicht sich nicht ausschliessen, sondern gleichzeitig bestehen würden, indem die rentenbeziehende Person Anspruch auf Wiedereingliederungsmassnahmen habe und gleichzeitig verpflichtet sei, an zumutbaren Massnahmen aktiv teilzunehmen. Die Kommission liess es bei einer Bitte an den Bundesrat bewenden, die Frage im Hinblick auf die Beratungen im Zweitrat nochmals zu prüfen (Protokoll der Sitzungen vom 19. und 20. Mai 2010 S. 6 ff.). Die nationalrätliche Kommission setzte sich damit nicht auseinander (E. 4.2.3.2).

[11] Im Ständerat als Erstrat erwähnte der Kommissionssprecher der SGK-S, im Rahmen der Detailberatung sei im Zentrum der Diskussion gestanden, ob die versicherte Person, die bereits Leistungen beziehe, ein Wiedereingliederungsrecht oder vielmehr eine Schadenminderungspflicht habe – diese Frage könnte, insbesondere, wenn Renten möglicherweise gekürzt würden, zu prozessualen Problemen führen und sei im Zweitrat vertieft zu prüfen. Zu Art. 7 Abs. 2 lit. e IVG bemerkte er im Übrigen vorab, dass eine Pflicht zur Mitwirkung bei Eingliederungsmassnahmen bestehe ([AB 2010 S 650](#)). Das Thema wurde in der Folge nicht mehr aufgenommen. Im Nationalrat bezeichnete der Sprecher der nationalrätlichen Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK-NR) die eingliederungsorientierte Rentenrevision als eine von vier Hauptbereichen der Vorlage. Habe das Augenmerk in der 5. IV-Revision primär der Vermeidung unnötiger neuer Renten gegolten, so solle nunmehr die Zahl bestehender Renten verringert werden ([AB 2010 N 2011](#)). Von weiteren Parlamentsmitgliedern wurde die Unterstützungswürdigkeit des Leitgedankens «Eingliederung aus Rente» unterstrichen ([AB 2010 N 2027](#)) und die Einführung von Wiedereingliederungsmassnahmen für rentenbeziehende Personen gemäss Art. 8a IVG begrüsst, «car elles ont pour objectif premier de faire en sorte que la rente ne soit, selon la formule consacrée, qu'une passerelle vers la réintégration professionnelle totale ou partielle» ([AB 2010 N 2028](#)) (E. 4.2.3.3).

[12] Sinn und Zweck des neuen Art. 7 Abs. 2 lit. e und Art. 8a IVG ist die Wiedereingliederung von rentenbeziehenden Personen mit entsprechendem Potential ins Erwerbsleben. Durch die Gewährung von Massnahmen wird eine Stabilisierung und Verbesserung der Erwerbsfähigkeit angestrebt mit dem Ziel, laufende Renten aufheben oder herabsetzen zu können und so gleichzeitig eine Kostenreduktion in der Invalidenversicherung zu erreichen. Die neue Regelung fokussiert auf Rentenbezügerinnen und -bezüger, welche keine revisionsrechtlich relevante Änderung im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG erfahren haben (SVR 2014 IV Nr. 18 S. 69, [8C 667/2013](#) E. 2; Urteil des Bundesgerichts [9C 572/2012](#) vom 18. Oktober 2012 E. 2.3.1). Erst die Teilnahme der versicherten Person an zumutbaren Massnahmen soll zu einer Rentenrevisionsmöglichkeit führen. Die teleologische Herangehensweise zeigt auf, dass die Teilnahme an Wiedereingliederungsmassnahmen nicht ins Belieben der rentenbeziehenden Person gestellt ist. Trotz allfälliger subjektiver Eingliederungsunfähigkeit muss

sie an allen zumutbaren Massnahmen teilnehmen, und zwar aktiv, damit ihr Eingliederungspotential ausgeschöpft werden kann (E. 4.2.4).

[13] Zusammenfassend führen sämtliche Auslegungsmethoden einheitlich zum Schluss, dass Rentenbezügerinnen und -bezüger auch bei fehlendem Revisionsgrund im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet sind, an zumutbaren Massnahmen aktiv teilzunehmen. Dies betrifft Personen mit ganzen und Teilrenten gleichermassen. Aus dem Umstand, dass Art. 8a Abs. 1 IVG von einer voraussichtlichen Verbesserung (und nicht auch von einer Wiederherstellung) der Erwerbsfähigkeit spricht, kann mit Blick auf Systematik, Entstehungsgeschichte sowie Sinn und Zweck der Regelung entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin nicht abgeleitet werden, dass die Verpflichtung lediglich für Versicherte statuiert worden wäre, die zu weniger als 100% erwerbsunfähig sind. Gestützt auf Art. 7 Abs. 2 lit. e IVG geht es in einem umfassenden Sinn um die «Wiedereingliederung» mittels entsprechender Massnahmen. Mit Widerstand der einzelnen rentenbeziehenden Personen, welche sich künftig mit einem Wiedereingliederungsplan der Verwaltung konfrontiert sehen, wurde bereits im Gesetzgebungsprozess gerechnet, weshalb eine klar verpflichtende Regelung anvisiert wurde. Zudem sollen flankierende Massnahmen – so neben der Weiterausrichtung der Rente bis zum Abschluss der Massnahmen auch der auf drei Jahre ab Entscheid der IV-Stelle begrenzte Anspruch auf Beratung und Begleitung gemäss Art. 8a Abs. 4 IVG – den Weg der «Eingliederung aus Rente» unterstützen. Der Verpflichtung zur aktiven Teilnahme an Eingliederungsmassnahmen wird durch die Sanktionierungsmöglichkeiten der Kürzung oder Verweigerung von Rentenleistungen Nachdruck verliehen (E. 4.3.1).

[14] Gemäss eindeutigem Auslegungsergebnis hat die rentenbeziehende Person nicht nur einen Anspruch im Sinne von Art. 8a Abs. 1 IVG, sondern gestützt auf Art. 7 Abs. 2 lit. e IVG auch eine Pflicht, an zumutbaren Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen (E. 4.3.1 hiavor). Im Gesetzgebungsprozess ist diese Pflicht im Hinblick darauf, dass rentenbeziehende Personen anfänglich womöglich keinen Sinn darin sehen dürften, durch (erfolgreiche) Eingliederungsmassnahmen ihre Erwerbsfähigkeit wiederzuerlangen oder zu steigern mit der Konsequenz, die Rente nach Beendigung der flankierenden Massnahmen unter Umständen ganz oder teilweise zu verlieren, besonders betont worden. Damit muss davon ausgegangen werden, dass hier die subjektive Eingliederungsfähigkeit, also die Bereitschaft zur Durchführung der Massnahmen, nicht grösser ist. Die flankierenden Schutzmassnahmen sollen den durch die Mitwirkungspflicht erzeugten Druck auf Rentenbezügerinnen und -bezüger auffangen (E. 4.3.3.3).

Kommentar

[15] Mit dem vorliegenden Urteil äusserte sich das Bundesgericht konkret über die allgemeine Fragestellung, ob eine Rentenaufhebung infolge einer Verweigerung der Teilnahme an Wiedereingliederungsmassnahmen im Zusammenhang mit Art. 8a Abs. 1 IVG zulässig sei, ohne damit eine Verletzung von Art. 17 ATSG darzustellen. In diesem Zusammenhang hatte das Bundesgericht folglich zu beurteilen, ob aus der Formulierung «*Anspruch auf Massnahmen zur Wiedereingliederung*» eine die Rentenbezüger und Rentenbezügerinnen betreffende Teilnahmepflicht abgeleitet werden kann. Das Bundesgericht anerkannte im Ergebnis eine solche Pflicht zur Teilnahme an Wiedereingliederungsmassnahmen sowie die damit verbundene Möglichkeit einer Verweigerung von Leistungen nach Art. 21 Abs. 4 ATSG in denjenigen Fällen, in welchen die Teilnahme an Wiedereingliederungsmassnahmen unrechtmässig verweigert werde.

[16] Gemäss Art. 21 Abs. 4 ATSG kann eine Kürzung oder Verweigerung von Leistungen erfolgen, wenn sich die versicherte Person einer zumutbaren Behandlung oder Eingliederung ins Erwerbsleben, welche eine wesentliche Verbesserung der Erwerbsfähigkeit oder eine neue Erwerbsmöglichkeit verspricht, entzieht oder widersetzt. Gleiches gilt, wenn die versicherte Person nicht aus eigenem Antrieb das ihr Zumutbare dazu beiträgt. Hierfür muss sie allerdings vorher schriftlich gemahnt und auf die Rechtsfolgen hingewiesen werden, wobei ihr eine angemessene Bedenkzeit einzuräumen ist. Als unzumutbare Behandlungs- oder Eingliederungsmassnahmen gelten solche Massnahmen, welche eine Gefahr für Leben und Gesundheit darstellen.

[17] Als Grundsatz haben Invalide oder von einer Invalidität bedrohte Versicherte gemäss Art. 8 Abs. 1 IVG *Anspruch* auf Eingliederungsmassnahmen, soweit diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern (lit. a) und die Voraussetzungen für den Anspruch auf die einzelnen Massnahmen erfüllt sind (lit. b). Konkret auf die

Wiedereingliederung bezogen haben sodann Rentenbezüger und Rentenbezügerinnen nach Art. 8a Abs. 1 IVG *Anspruch* auf Massnahmen zur Wiedereingliederung, sofern die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich verbessert werden kann (lit. a) und die Massnahmen geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit zu verbessern (lit. b). Bei Art. 8a IVG handelt es sich um eine *lex specialis* zu Art. 8 IVG (ERWIN MURER, Invalidenversicherungsgesetz, Art. 1–27 bis IVG, Handkommentar, 2014, N. 17 zu Art. 8). Zu den Massnahmen zur Wiedereingliederung gehören gemäss Art. 8a Abs. 2 IVG Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung nach Art. 14a Abs. 2 IVG (lit. a), Massnahmen beruflicher Art nach Art. 15 bis 18c IVG (lit. b), die Abgabe von Hilfsmitteln nach Art. 21 bis 21^{quater} IVG (lit. c) sowie die Beratung und Begleitung der Rentenbezügerinnen und -bezüger und ihrer Arbeitgeber (lit. d).

[18] Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist die Wiedereingliederung gemäss Art. 8a IVG für rentenbeziehende Personen mit vermutetem Eingliederungspotential vorgesehen, bei denen der Gesundheitszustand oder die erwerblichen Verhältnisse keine anspruchswesentlichen Änderungen erfahren haben. Einen Revisionsgrund nach Art. 17 Abs. 1 ATSG, wonach eine Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben werden kann, wenn sich der Invaliditätsgrad des Rentenbezügers erheblich ändert, verlangt das Bundesgericht indessen nicht.

[19] Das Bundesgericht hielt fest, dass mit der eingliederungsorientierten Rentenrevision gemäss Art. 8a IVG eine Reduktion des Rentenbestandes erreicht werden solle, wobei ein Eingliederungspotential insbesondere bei rentenbeziehenden Personen vermutet werde, welche bei unverändertem Sachverhalt aufgrund der verschärften Rentenzusprechungspraxis heutzutage keine Rente (zumindest nicht im selben Umfang) mehr erhalten würden. Das Rentenrevisionsverfahren solle als Instrument zur Eingliederung aktiv genutzt werden, um die Rente im Gegenzug zur Wiedereingliederung entsprechend herabzusetzen oder aufzuheben. Allerdings sei eine Wiedereingliederung jeweils vor dem Hintergrund des Verhältnismässigkeitsprinzips zu prüfen.

[20] Das Bundesgericht beschäftigte sich sodann mit der Frage, ob Rentenbezüger und Rentenbezügerinnen bei subjektiver Eingliederungsfähigkeit zu Wiedereingliederungsmassnahmen *verpflichtet* werden können, sei im Gesetz doch (bloss) von einem Anspruch auf Wiedereingliederungsmassnahmen die Rede. Es bejahte hierbei eine solche Verpflichtung, indem es sich auf Art. 7 Abs. 2 lit. e IVG stützte, wonach die versicherte Person an allen zumutbaren Massnahmen, die zur Erhaltung des bestehenden Arbeitsplatzes oder zu ihrer Eingliederung ins Erwerbsleben oder in einen dem Erwerbsleben gleichgestellten Aufgabenbereich dienen, aktiv teilzunehmen hat. Bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine Schadenminderungspflicht für Rentenbezüger und Rentenbezügerinnen. Hierzu gehören insbesondere Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a Abs. 2 IVG. Die Verweigerung der Teilnahme hat gemäss Art. 7b Abs. 1 IVG eine Kürzung oder Verweigerung der Leistungen nach Art. 21 Abs. 4 ATSG zur Folge. Insofern steht eine Wiedereingliederung nicht im freien Belieben der Rentenbezüger und Rentenbezügerinnen, sondern es handelt sich um eine mittels Sanktionen durchsetzbare *Pflicht*.

[21] Insgesamt bezieht sich Art. 7 Abs. 2 lit. e i.V.m. Art. 8a IVG auf Rentenbezüger und Rentenbezügerinnen, welche keine revisionsrechtlich relevante Änderung gemäss Art. 17 Abs. 1 ATSG erfahren haben. Mit vorliegendem Urteil hielt das Bundesgericht fest, dass mit einer Aufhebung der Rente infolge Verweigerung von Wiedereingliederungsmassnahmen keine Umgehung der Rentenrevision nach Art. 17 Abs. 1 ATSG erfolge. Vielmehr solle erst die Teilnahme der versicherten Person an zumutbaren Massnahmen zu einer Rentenrevision führen können. Rentenbezüger und Rentenbezügerinnen sind somit nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung auch bei fehlendem Revisionsgrund im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG *verpflichtet*, an zumutbaren Massnahmen aktiv teilzunehmen. Dies gilt ungeachtet ihres Invaliditätsgrads, also auch für Versicherte, welche zu 100% erwerbsunfähig sind.

[22] Das Bundesgericht hat vorliegend einen – nach hier vertretener Auffassung – zutreffenden Entscheid gefällt, indem es neuerdings festhält, dass eine Rentenkürzung gemäss Art. 21 Abs. 4 ATSG unabhängig vom Vorliegen eines Revisionsgrundes im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG vorgenommen werden kann, da es sich um zwei eigenständige Kürzungstatbestände handelt. Auch ist die Interpretation auf Bestehen einer Teilnahmepflicht an Wiedereingliederungsmassnahmen nicht zu beanstanden, lässt sich diese doch auf eine gesetzliche Grundlage ohne weiteres abstützen (Art. 7 Abs. 2 lit. e i.V.m. Art. 8a Abs. 2 IVG). Des Weiteren liesse sich das betreffende

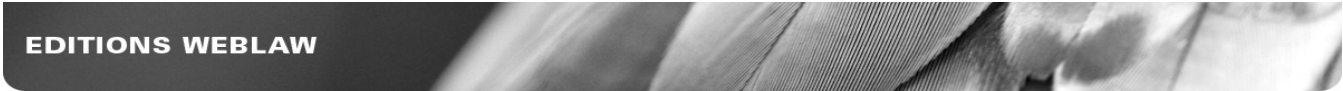
Ergebnis bereits aus Art. 28 Abs. 1 lit. a IVG ableiten, wonach erst ein Anspruch auf eine Rente entsteht, wenn die Erwerbsfähigkeit nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wiederhergestellt, erhalten oder verbessert werden konnte. Bildet demnach die Teilnahme an Eingliederungsmassnahmen eine Voraussetzung für das Entstehen eines Rentenanspruchs, müsste der Anspruch konsequenterweise auch dahinfallen, wenn eine Teilnahme an zumutbaren Massnahmen verweigert wird. Das Bundesgericht nahm hierzu vorliegend allerdings keine Stellung.

Dr. iur. DANIEL DONAUER ist Rechtsanwalt bei Walder Wyss am Standort Zürich.

ANNA PELLIZZARI, BLaw, studiert an der Universität Zürich mit Fokus Gesundheitsrecht.

Zitiervorschlag: Daniel Donauer / Anna Pellizzari, Wiedereingliederung im Rahmen der Invalidenversicherung, in: dRSK, publiziert am 21. März 2019

ISSN 1663-9995. Editions Weblaw



EDITIONS WEBLAW

Weblaw AG | Cybersquare | Laupenstrasse 1 | 3008 Bern

T +41 31 380 57 77 | F +41 31 380 57 78 | info@weblaw.ch

www.weblaw.ch